

Schulverband Bucheggberg, Sekundarstufe I

Schutzkonzept Schuljahr 2020 / 2021

1. Gesamtstrategie und Anordnungen des Kantons

Alle an der Schule Beteiligten haben die Schulen durch unsichere COVID-19 Zeiten geführt, haben Bildung unter dem «Lockdown» ermöglicht und dafür gesorgt, dass das Schuljahr trotz allen Einschränkungen kein «verlorenes» Schuljahr wurde. Lehrpersonen, Schulleitungen und kommunale Aufsichtsbehörden haben in allen Phasen schnell, innovativ und kreativ gehandelt.

Weiterhin grenzen wir den Schulbetrieb vom öffentlichen, jederzeit und allgemein zugänglichen Raum ab, öffnen aber den lokalen Vereinen - unter Einhaltung der Schutzkonzepte - die Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten. Besucherinnen und Besucher der Schulen, so auch die Eltern, benötigen weiterhin eine Einladung. Diese Besuche sind unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln auch während den Unterrichtszeiten möglich.

Es gelten folgende Anordnungen:

1. Das kantonale Schutzkonzept für die Volksschule gilt auch für sonderpädagogische Institutionen, Privatschulen, Musikschulen, kirchlichen Religionsunterricht, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sowie weiteren Unterricht auf der Volksschulstufe.
2. Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen nicht explizit Distanz halten, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I vermeiden Körperkontakt, Erwachsene halten Abstand.
3. Allfällige Massnahmenlockerungen auf Bundesebene während eines Schuljahresquartals werden jeweils frühestens auf Ende des entsprechenden Quartals nach Anordnung des Volksschulamts umgesetzt.

2. Ankerpunkte des Schutzkonzepts für die Volksschule

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

2.1. Grundsätze

- Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung halten sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen gemäss Anweisung des behandelnden Arztes.

2.2. Personen in der Schule

- Schülerinnen und Schüler der Primarstufe verhalten und bewegen sich normal im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und auf dem Schulweg. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I vermeiden Körperkontakt im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und im Sportunterricht und beachten auf dem Schulweg sowie beim Transport die Abstandsregeln sowie die Vorschriften zum Maskentragen für Sekundarschülerinnen und -schüler.

- Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe besteht keine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sind zum Tragen einer Schutzmaske im öffentlichen Verkehr verpflichtet. Die Eltern sind für die Umsetzung, sowie die Beschaffung der Masken verantwortlich.
- Kranke Kinder kommen nicht in die Schule.
- Lehrerinnen und Lehrer halten den jeweils aktuell geltenden Abstand bei interpersonellen Kontakten ein.
- Für besonders gefährdete Personen der Schule gilt die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.
- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting der Volksschule wird nicht als «enger Kontakt» definiert.

3. kantonales Schutzkonzept

3.1. Die Schule als Lern- und Arbeitsort

1. Vorstellung «Nest»

Die Schule ist der Lern- und Arbeitsort, als Metapher dient das «Nest». Schulen bilden während den Unterrichtszeiten in sich geschlossene Betriebe, sie sind nicht Teil des öffentlichen Raums. Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen. Dies ist im Eingangsbereich visualisiert.

2. Hygienemassnahmen in der Schulanlage

Die Hygienemassnahmen sind von allen einzuhalten. Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit Desinfektionsmitteln für die Erwachsenen zur Verfügung, für die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer werden täglich zwei Mal gereinigt, die Infrastruktur der Toiletten einmal täglich. In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Hygienemasken stehen im Schulhaus zur Verfügung.

3. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Kinder aus der Primarstufe (Kindergarten bis 6. Klasse der Primarschule) müssen die Distanzregeln nicht einhalten. Gesunde Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand. Davon ausgenommen sind Unterrichtssituationen, die einen Körperkontakt erfordern wie bspw. Handballtraining.

4. Erwachsene

Gesunde Erwachsene, Lehrpersonen wie auch Begleitpersonen für schulische Anlässe wie Schulreisen oder Schulschwimmen halten den jeweils aktuell geltenden Abstand. Alle Lehrpersonen arbeiten wieder in der Schule.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem «STOP-Prinzip» (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.

<p>S steht für Substitution (genügend Distanz (z. B. Home-office)).</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. getrennte Arbeitsplätze).</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Face Shield).</p>
			

5. Meldepflicht

Infizierte Personen müssen von der Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden.

6. Essen

Kinder teilen das mitgebrachte Znüni oder Zvieri nicht.

Das Führen der Kantine / Mensa (des Mittagstischs) ist möglich. Für die Mahlzeitemenge werden zusätzlich zu den Hygienemassnahmen weitere besondere Massnahmen eingehalten, wie keine selbständige Essens- und Besteckbedienung sowie Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal.

Diese Massnahmen gelten analog auch für Geburtstagsfeiern in der Klasse und für Anlässe mit Apéros. Das bedeutet keine Selbstbedienung. Das Essen ist einzeln verpackt. Pausenkiosk findet nicht statt. Das Znüni in der Schule selber vorzubereiten ist verboten.

7. öffentlicher Raum und öffentlicher Verkehr

Für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse, welche eine Maske tragen müssen sind die Eltern zuständig.

Die Bewegung im öffentlichen Raum erfolgt gemäss den Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum.

Für Schülerverkehre gilt das Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben der Betreiber (privat Maskenpflicht ab 12 Jahren). Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese zur Verfügung.

8. Externe

Die Schulanlagen können ausserhalb der Unterrichtszeiten für lokale Vereine unter Einhaltung der Schutzauflagen zugänglich gemacht werden. Es gelten die Vorgaben für Betreiber von Einrichtungen und Betrieben. Das zuständige Organ der kommunalen Aufsichtsbehörde entscheidet.

4. Kantoniales Betriebskonzept

4.1. Eckwerte

1. Es können alle Fachbereiche unterrichtet werden.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen wieder gemeinsam Pause machen. Ebenso die Lehrpersonen.

3. Aktivitäten mit interpersonellen Kontakten oder grossem Personalaufkommen wie beispielsweise Schulreisen, Sporttage, Projektwochen, Klassenlager, Besuchsmorgen der Eltern im Kindergarten, Elternabende, Konzerte, Schulfeiern finden ausschliesslich unter Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln statt.
4. Für Besprechungen in der Schule werden die Eltern eingeladen.
5. Die Logopädie findet unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften statt. Die Hygienemassnahmen werden jeweils zu Beginn einer Stunde durchgeführt. Die Arbeitsflächen werden nach dem Gebrauch gereinigt.
6. Der Unterricht der kommunalen Musikschulen kann unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften stattfinden.
7. Schulanlässe
Für Schulanlässe gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für Anlässe (siehe 9. Eckwert des kantonalen Schutzkonzepts). An Elternanlässen wird den erwachsenen Personen von der Schule eine Schutzmaske abgegeben. Die Lehrperson führt eine Präsenzliste zuhanden der Schulleitung. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so muss zwingend über den Verwendungszweck informiert werden. Die Schulleitung muss die Präsenzliste 14 Tage aufbewahren. Im Falle einer bestätigten Covid-19 Erkrankung muss die Schulleitung die Kontaktdaten an die zuständige kantonale Stelle weiterleiten.
8. Der Raumbedarf für eine Person leitet sich aus der aktuell geltenden Distanzregel des BAG ab und muss eingehalten werden.

5. Handlungsfelder für die Umsetzung in der Schule

5.1 Schulbetrieb

1. Unterricht
Der Unterricht findet in angepassten Räumen statt, die dem Gebot nach Hygiene Rechnung tragen.
2. Wirtschaft Arbeit Haushalt, WAH
Der Unterricht in WAH kann unter Einhaltung verstärkter Hygienemassnahmen durchgeführt werden.
Eine gute Küchenhygiene und das Befolgen der Hygieneempfehlungen des BAG sind ausreichende Schutzmassnahmen. Gemeinsames Essen ist wieder zulässig. Die Lehrperson für WAH ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zuständig.
3. Bewegung und Sport
Der Sportunterricht ist wieder in fast gewohntem Rahmen möglich. Bei den Jugendlichen soll der Körperkontakt nicht explizit gesucht werden und falls er bei einer Sportart nicht vermieden werden kann, soll er in festen Gruppen stattfinden. Duschen und Benutzen der Garderoben ist wieder möglich. Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind bei sämtlichen Sportaktivitäten zu beachten (Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, Lüften).
Das Plakat von swissolympic zu den Rahmenvorgaben im Sport kann in der Kommunikation helfen.
4. Gestalten
Der Unterricht im bildnerischen und technischen Gestalten kann wie gewohnt stattfinden. Wichtig bleibt eine gute Hygiene, insbesondere bei gemeinsam benützten Werkzeugen und Gegenständen.

6. Checklisten Hygienemassnahmen

I. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule, als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel, sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Lehrpersonen werden instruiert.
Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel als Ersatzmassnahme zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden informiert, die Schülerinnen und Schüler instruiert.
Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden.	Es wird nur angefasst, was nötig ist. Offen gelassene Türen müssen nicht angefasst werden, wenn immer möglich werden die Türen offen gelassen.
Kontakt mit Blut vermeiden	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
Körperkontakt vermeiden	Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

II. Distanz halten

Grundsatz: Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler vermeiden Körperkontakt untereinander.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zonen sind markiert.	Bewegungs-, Klassen-/Gruppen- und Allgmeinzonen, sowie individuelle Arbeitsplätze bezeichnen.
Vermeiden von Warteschlangen durch Markierungen sichergestellt.	Personen in Warteschlangen sind im Freien mit Bodenmarkierungen voneinander getrennt, beispielsweise in einer Zone, um das Gefühl dafür zu bekommen.
Brandschutzvorgaben einhalten	Falls Flure und Durchgänge für den Aufenthalt benutzt werden sollen, müssen die Brandschutzvorgaben eingehalten werden.

Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler halten im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den entsprechenden Abstand zueinander.	Die Aufenthaltsorte der Lehrperson im Schulzimmer bewusst machen und festlegen. In Aufenthaltsräumen und Garderoben ist der Abstand gewährleistet.
---	---

III. Reinigung

Grundsatz: Es erfolgte eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Gemäss Schutzkonzept Reinigung zweimal täglich.
Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zweimal täglich reinigen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
Keine Gebrauchsgegenstände teilen	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
Kein Unterrichtsmaterial teilen	Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial werden – wenn immer möglich – nicht geteilt. Nach Gebrauch mit handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Nach jeder Schulstunde für 5 bis 10 Minuten lüften.

IV. Schutz besonders gefährdeter Personen

Grundsatz: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Besonders gefährdete Lehrpersonen schützen	Arbeitsverpflichtungen können in der Schule erfüllt werden. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung schützen	Kranke Kinder bleiben zu Hause. Sie werden mit dem Fernunterricht beschult.
Schülerinnen und Schüler, die in einer Familie mit besonders gefährdeten Personen leben, schützen	Diese Schülerinnen und Schüler sind bekannt. Sie werden mit Fernunterricht beschult und die Beteiligten sind informiert.

V. Covid-19 Erkrankte in der Schule

Grundsatz: Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Schutz vor Infektion	Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht bzw. werden sofort nach Hause geschickt. Kantonsärztlichen Dienst informieren.
Hygienemasken bereithalten	Verdächtige Personen mit Hygienemasken ausstatten, bevor sie nach Hause gehen.

VI. Besonderheiten berücksichtigen

Grundsatz: Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Allgemeingegenutzte Schulräume wie Turnhallen, Labore, Werkräume, PC- oder Hauswirtschaftsräume, Mediotheken werden besonders berücksichtigt.	Räume sind erkannt. Besonderheiten bei der Belegung sind beschrieben und die Nutzenden instruiert.
Zuständigkeiten für die Räume sind geregelt.	Alle Personen wissen, an wen sie sich bei Fragen und Anliegen wenden müssen.

VII. Information aller Beteiligten

Grundsatz: Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und anderen Personen über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Information an Eltern, dass kranke Kinder sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG. Elternbriefe versenden.
Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen	Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten, Hygiene- und Schutzmassnahmen in der Schule.

VIII. Management

Grundsatz: Die Zuständigkeit bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Instruktion der Lehrpersonen	Regelmässige Instruktion der Lehrpersonen zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.
Vorrat sicherstellen	
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen	Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Zusammenarbeit und Absprache mit kommunaler Aufsichtsbehörde	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Die Koordination mit den Hauswarten ist gewährleistet.

Umsetzung an der Sekundarstufe I Schnottwil

Die kantonalen Vorgaben werden vollumfänglich umgesetzt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden die folgenden Massnahmen zusätzlich getroffen oder zum einfacheren Verständnis noch einmal erwähnt:

Schutzmasken

Für Elternanlässe gilt Hygienemaskenpflicht. Es werden Präsenzlisten zuhanden der Schulleitung erfasst. Diese Präsenzlisten werden nach zwei Wochen vernichtet.
Pro Schulkind darf an einem Schulanlass nur ein Elternteil teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im öffentlichen Verkehr Schutzmasken zu tragen. Die Eltern sind für die Umsetzung, sowie die Beschaffung der Masken verantwortlich.

Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

Gemäss separatem Blatt. Grundsatz: **Kein Körperkontakt zwischen Schülerinnen und Schülern**

Infrastruktur

Toiletten	Das WC wird während der Schulstunden und immer nur von einer Person gleichzeitig benützt. Während den Pausen wird das WC nicht benützt, um Ansammlungen zu vermeiden.
Reinigung	Handläufe, Türfallen, Lichtschalter, etc. werden am Mittag und Abend desinfiziert.
Elektronische Geräte	Geräte werden nach Gebrauch immer desinfiziert. Jede Lehrperson hat Reinigungstüchlein im Schulzimmer.
Hygienemasken	Werden im Lehrerzimmer gelagert. Bei Bedarf für Personen mit Krankheitssymptomen.
Plexiglasscheiben	Stehen bei Bedarf als zusätzlicher Schutz zur Verfügung.